

## Verstöße gegen das UWG im Energie- und Telekommunikationssektor

### 1. Erstranking

Im Rahmen der durch den Verbraucher angefragten Vergleiche wird seitens der Vergleichsportale ein Ranking erstellt, welches sich regelmäßig nach den Preisen der jeweiligen Angebote gliedert. Aufgrund von voreingestellten Filtern kommt es jedoch nicht selten vor, dass einige Angebote systematisch zunächst überhaupt nicht angezeigt werden, auch wenn diese für den Verbraucher grundsätzlich günstiger wären. Derartige Filter werden vor allem in den Fällen eingesetzt, in welchen die jeweiligen Anbieter keine Provision an die entsprechenden Vergleichsportale zahlen.

Dieser Vorgang wird gegenüber Verbrauchern oftmals nicht oder nur unzureichend transparent gestaltet. In lauterkeitsrechtlicher Hinsicht liegt daher nach vorläufiger Betrachtung des Bundeskartellamts ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 5a Abs. 2 GWB vor. Denn der Verbraucher rechnet grundsätzlich nicht damit, dass Angebote wegen fehlender Provisionszahlungen vom Vergleich (aufgrund abänderbarer Voreinstellungen zunächst) ausgeschlossen werden.

Wird hingegen seitens der Vergleichsportale eine Vorauswahl getroffen, welche ausschließlich dem Interesse der Portalnutzer dient, weil sie transparent zur Aussonderung erkennbar unvorteilhafter Angebote führt, ist hiergegen nichts einzuwenden.

### 2. „Position 0“

Oftmals sind die ersten Angebote des Vergleichs zudem besonders hervorgehoben und gehören nicht im engeren Sinne zum eigentlichen Ranking. Diese Angebote werden auch als „Position 0“ bezeichnet. Für die Verbraucher entsteht durch die Gliederung und die Hervorhebung oftmals der Eindruck, dass es sich um besonders geeignete Angebote handelt.

Für diese besonders gekennzeichneten Angebote erhalten die Vergleichsportale in den meisten Fällen erhöhte Provisionen oder sonstige Zahlungen. Selbst wenn die Qualität des Angebots für die Einordnung in der Position 0 stellenweise auch eine Rolle spielen mag, so führt die Zahlung des erhöhten Entgelts durch den jeweiligen Anbieter jedoch jedenfalls zu einer für den Verbraucher irreführenden Verschiebung des Rankings.

Der tatsächliche Grund der besonderen Hervorhebung eines Angebots auf der Position 0 wird dabei teilweise nicht (hinreichend) gekennzeichnet. Diese beschriebene Praxis stellt in diesem Fall nach der vorläufigen Sicht des Bundeskartellamts eine verbotene verdeckte Werbung nach § 5a Abs. 6 UWG dar. Dies leitet das Bundeskartellamt aus der Tatsache ab, dass der Reihenfolge der Angebote für den Verbraucher eine elementare Bedeutung zukommt, vor allem, weil die Angebote der Position 0 oftmals als Empfehlungen des Vergleichsportals gekennzeichnet sind.

Vergleichsportale sind insoweit verpflichtet, den kommerziellen Zweck, bei Zahlungen für besondere Platzierungen der Angebote vor dem eigentlichen Ranking, kenntlich zu machen, sofern sich dieser nicht bereits direkt aus den Umständen ergibt.

### **3. Hinweise auf die Exklusivität eines Angebots**

Stellenweise finden sich bei Angeboten auf Vergleichsportalen auch Hinweise dahingehend, dass ein bestimmtes Angebot exklusiv nur auf dieser Seite, unter Umständen auch nur für eine kurze Zeit, unterbreitet wird.

Oftmals ist hier jedoch das Angebot an sich gar nicht exklusiv nur auf diesem Vergleichsportal erhältlich, sondern lediglich der angebotene Bonus. Die Recherchen des Bundeskartellamts haben zudem ergeben, dass sich die Exklusivität stellenweise lediglich auf den Namen des Angebots bezieht, nicht jedoch auf die zugrundeliegenden Preise.

Solche Hinweise auf die Exklusivität eines Angebots oder von Teilen davon stellen nach den Ausführungen des Bundeskartellamts Irreführungen über die Verfügbarkeit der Dienstleistungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 UWG dar, sofern sie unwahre oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die Verfügbarkeit enthalten. Denn der Nutzer soll durch diese Täuschung nach der grundsätzlichen Intention der Vergleichsportale davon absehen, auf anderen Internetseiten zu prüfen, ob das Angebot dort tatsächlich nur zu anderen (im Zweifel schlechteren) Konditionen verfügbar ist.